

Formalitäten

Abschlussvoraussetzungen

- Nachweisliche Teilnahme an allen in der Einladung genannten Terminen, wenn vorher nichts anderes vereinbart wurde. Bei unregelmäßiger Teilnahme wird die Lizenz erst nach Absolvieren der letzten notwendigen Lerneinheit vergeben. Der BRS Hamburg ist nicht verpflichtet, Nachholtermine für durch Teilnehmer/innen verursachte Fehlzeiten bereit zu stellen. Die Teilnahme an Ersatzterminen ist kostenpflichtig.
- Es ist erforderlich, die Ausbildung innerhalb von zwei Jahren abzuschließen.
- Bestehen der Prüfung.

Ausschluss vom Lehrgang

Der BRS Hamburg hat das Recht, Lehrgangsteilnehmer vom Lehrgang auszuschließen, wenn sie:

- Im Lehrgangsverlauf die erforderliche Reife nicht erkennen lassen,
- sich in besonderem Maße pflichtverletzend verhalten,
- sich unkorrekt Referenten und/oder anderen Lehrgangsteilnehmern gegenüber verhalten,
- den Lehrgangsablauf störend beeinflussen,
- sich den lehrgangsbezogenen Anweisungen der Referenten widersetzen,
- sich weigern, die Lehrgangsbestimmungen des BRS Hamburg anzuerkennen
- und wenn einer der unter „Lizenzentzug“ aufgeführten Punkte zutrifft.

Im Falle eines Ausschlusses werden die Lehrgangsgebühren in voller Höhe erhoben.

Prüfungsordnung

- Das Bestehen der Prüfung ist die Voraussetzung für die Lizenzerteilung.
- Die Prüfung setzt sich aus einer schriftlichen Prüfung und einer praktischen Lehrprobe zusammen.
- Die Prüfung wird mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet.
- Bei nicht bestandener schriftlicher Prüfung und / oder Lehrprobe kann die Möglichkeit einer Wiederholung angeboten werden. In welchem Umfang und ob die Wiederholung noch am gleichen Tag stattfindet, entscheiden die Prüfer. Ggf. können sie einen anderen Termin/ Ort bestimmen.
- Auch kann eine weitere schriftliche oder mündliche Prüfung erfolgen.
- Eine Prüfung gilt als „nicht bestanden“, wenn der Prüfling
 - von der Prüfung ausgeschlossen wurde,
 - einen Prüfungsteil nicht bestanden hat,
 - einen Prüfungstermin nicht wahrgenommen hat oder
 - einen Prüfungsteil abgebrochen hat.

Bei Krankheit und/oder einer ausreichenden Entschuldigung kann ggf. ein weiterer Termin vereinbart werden. Termin, Ort und Umfang bestimmen die Prüfer. Der BRS Hamburg behält sich vor, die geltenden Gebühren zur Prüfung von 50,00 € nochmals zu erheben. Das gilt auch für einen Wiederholungstermin zur Prüfung, wenn sich die Wiederholung nicht am eigentlichen Prüfungstag durchführen lässt.

Teilnahmevoraussetzungen an Prüfungen

- Aktive Mitarbeit in allen Veranstaltungen.
- Einwandfreies Verhalten während des Lehrgangs den Referenten und den anderen Teilnehmern gegenüber.
- Kein vorheriger Ausschluss vom Lehrgang.

Lizenzordnung

Für die Lizenzvergabe durch den BRS Hamburg ist folgendes erforderlich, wobei Punkt 2-4 der BRS Hamburg Geschäftsstelle nach Beendigung des Lehrgangs vorliegen muss:

1. Eine Tätigkeit bzw. eine Mitgliedschaft in einem Mitgliedsverein/ einer Mitgliedsorganisation des BRS Hamburg oder des Hamburger Sportbund. Lizenzanwärter auswärtiger Vereine erhalten eine Teilnahmebestätigung. Die Lizenzvergabe erfolgt durch den jeweils zuständigen Landesbehindertensportverband.
2. Ein Passbild
3. Ein Nachweis über einen Erste-Hilfe-Lehrgang mit wenigstens 16 Lerneinheiten, der nicht länger als zwei Jahre zurückliegen darf. Der Erste-Hilfe-Lehrgang kann lehrgangsbegleitend absolviert werden.
4. Der Nachweis der erforderlichen Anzahl LE Hospitationen in einer anerkannten Rehabilitationssportgruppe. Die Hospitationen sollen lehrgangsbegleitend absolviert werden. Genaueres hierzu wird vor Ort in den Lehrgängen erklärt.

Gültigkeit von Lizenzen

Eine gültige Lizenz ist Voraussetzung für die Durchführung des Rehabilitationssports in anerkannten Rehabilitationssportgruppen und für die Bezuschussung durch den Hamburger Sportbund für die Tätigkeit von Übungsleitern im Verein. Die Lizenzen sind im gesamten Bereich des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) gültig.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Anleiten einer anerkannten Rehabilitationssportgruppe ohne gültige Übungsleiterlizenz grundsätzlich ausgeschlossen und somit eine Abrechnung mit den Kostenträgern nicht möglich ist.

Verlängerung der Lizenz

Die Lizenz behält vier Jahre ihre Gültigkeit (Innere Medizin 2 Jahre). Zur Verlängerung um weitere vier Jahre (Innere Medizin 2 Jahre) sind Fortbildungsmaßnahmen von insgesamt 15 LE erforderlich. Die Lizenz wird vom Jahr der durchgeführten Fortbildung an verlängert. Zur Lizenzverlängerung gültiger Lizenzen werden vom BRS Hamburg unterschiedliche Fortbildungen angeboten, die von allen Lizenzinhabern genutzt werden können. Auch die Teilnahme an entsprechenden Fortbildungen des Hamburger Sportbund oder des Verband für Turnen und Freizeit wird anerkannt.

Ungültig gewordene Lizenzen

Die Reaktivierung abgelaufener Lizenzen wird nach Profil unterschiedlich gehandhabt:

Profil „Innere Medizin“:

- In den ersten drei Monaten nach Ablauf der Gültigkeit ist ein Nachweis über 15 LE Fortbildung erforderlich, um die Lizenz abzüglich eines Jahres zu verlängern.
- Ist die Lizenz länger als drei Monate abgelaufen, müssen 30 LE Fortbildung nachgewiesen werden, um die Lizenz, ebenfalls abzüglich eines Jahres, zu verlängern.
- Beim Überschreiten der Gültigkeitsdauer von mehr als 2 Jahren verliert die Lizenz ihre Gültigkeit und die gesamte Ausbildung muss wiederholt werden.

Andere Profile

- Im ersten Jahr nach Ablauf der Gültigkeit wird beim Nachweis einer Fortbildung von mindestens 15 LE die Lizenz nur um 3 Jahre verlängert.
- Für die Verlängerung einer Lizenz im zweiten und dritten Jahr nach Ablauf der Gültigkeit wird bei Nachweis einer Fortbildung von mindestens 30 LE die Lizenz nur um 3 Jahre verlängert.
- Beim Überschreiten der Gültigkeitsdauer von mehr als 3 Jahren verliert die Lizenz ihre Gültigkeit und die gesamte Ausbildung muss wiederholt werden.

Lizenzentzug

Der BRS Hamburg hat in folgenden Fällen das Recht, Lizenzen nicht zu erteilen oder Lizenzen zu entziehen:

- Bei Verstößen gegen die Satzung, Ordnungen oder Bestimmungen des Verbandes.
- Bei verbandsschädigendem Verhalten.
- Wenn der Lizenzinhaber nicht oder nicht mehr die für die Erteilung der Lizenz erforderlichen Voraussetzungen erfüllt.
- Bei unsportlichem Verhalten, z.B. wenn der Lizenzinhaber seine Stellung als Übungsleiter missbraucht, Personen gefährdet, oder ethisch-moralische Grundsätze verletzt.